

Ein alter Kaufvertrag.

Vorbemerkung. Der nachstehend abgedruckte Vertrag ist sachlich und sprachlich interessant. Es handelt sich um das Gelände, auf dem bis vor wenigen Jahren die Windmühle neben der „Schönen Aussicht“ stand. Die in dem Schriftstück genannte „Fillekuhle“ oder richtiger „Vilkekuhle“ ist eine Grube, in der gefallenes Vieh vergraben wurde. Die erwähnte „Landstraße“ ist die heutige Leipziger Allee. Der unterzeichnete Secretarius Curiae Stabenhagen ist der Verfasser der bekannten Chronik von Anklam. Die Burmeisterische Mühle stand in der Nähe des jetzigen Kirchhofes.

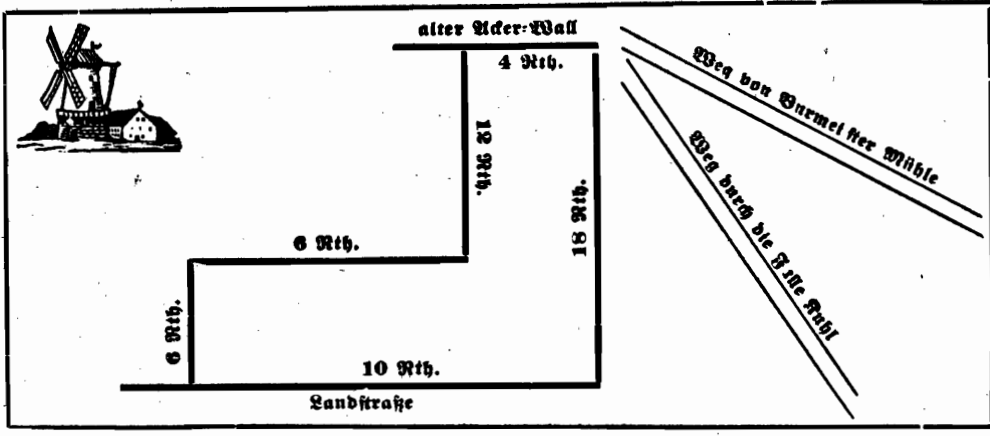
Zu wissen sei hiermit, daß heute dato zwischen Einem Edlen Magistrat der Stadt Anklam an einem, und dem hiesigen Bürger und Amtsmüller Ernst Friedrich Schroeder am andern Theile nachstehender Contract abgehandelt und vollzogen worden. Demnach der hiesige Bürger und Amtsmüller Ernst Friedrich Schroeder des Müller Andreas Otto Mühle erhandelt, und selbige von ihrem bisherigen Standplatz anders wohin zu versetzen nöthig gefunden, und sich dazu einen bequemen Ort auf dem vor hiesigen Stolperthor auf dem sogenannten Schülerbrindt ausersehen, auch daneben ein Müller-Gehöst zu erbauen gesonnen, indessen bekannt, daß so thaner Brindt dem seeligen Herrn Landrath Hahn unter dem Engagement ehemals zugestanden worden, daß derselbe darauf sechs Familien ansetzen sollen welche sich vom Seidenbau ernähren; dieses Engagement hingegen nach Verlauf vieler Zeit noch nicht erfüllt, der Herr Hoffrath Hahn in mittelst selbst

unterm 28. Februar c. a. sich deklariret hat, daß der Müller Schroeder einen Platz zur Mühle Gehöst und Garten auf dem Schülerbrindt bekommen möge, weshalb er sich mit dem Müller Schröder in eine Behandlung eingelassen und den behüflichen Platz für 40 Th. Sächsische $\frac{1}{2}$ tel verkaufen wollen, auch 4 Th. Handgeld darauf in Empfang genommen, wodurch er um so mehr seines ewanigen Rechts an den Brindt qu: sich verlustig gemacht. Wannhero es dem Interesse der gemeinen Stadt-Casse competiret, das Kaufgeld selbst einzuziehen. So verkauft ein Edler Magistrat der Stadt Anklam kraft dieses nunmehr benannten Müller Schröder derjenigen Platz von gedachtem Schülerbrindt welcher Ostwärts an der Fille Kuhle schiebet und daselbst von der Landstraße ab cingulter herauf bis zum alten Acker Will mit 18 Ruthen gehet, längst diesen Wall Ostseite hin 4 Ruthen in der Breite sich ausdehnet, von da ab aber paralel mit der Grenze an der Fille Kuhl auf 12 Ruthen herunterstehet, sodann seitwärts nach Osten mit 6 Ruthen ab beuget, woselbst die Lienie bis zur Landstraße gleichfalls 6 Ruthen beträgt, so daß die Breite vorlängst der Landstraße netto zehn Ruthen, in Fronte gleichlaufend mit dem Beuter-, und Burmeister'schen Häusern, aus mißt, und der ganze Platz in nachstehender Figur 108 Qu.-Rth. Rheinländisch a 12 Fuß in sich faßt.

Wie denn auch dem Müller Schröder neben diesem beschriebenen Platz auf der Anhöhe so viel Raum zugestanden und in dem Kauf mit eingeschlossen sein soll, als derselbe gebrauchet, um seine Mühle daselbst aufzurichten, und was zur Wendung erfordert wird, als welcher Platz wenn er die Mühle

transportiert, näher angewiesen, dessen Empfang so-
 dann vermessen und unter diesen Kaufbriefe näher
 verzeichnet werden soll. Und da dieser vermessene
 Platz dem Käufer zu Erb und Eigen mit dem Rechte
 und Gewalt hier mit tradiret und überlassen wird,
 daß er mit selbigem als mit seinem wohnschreiben.
 Gute schalten und walten, mithin auch wiederum
 alieniren könne, wie er es zu seinem Besten immer
 kann und mag, so zahlet Käufer für den vermessen-
 en Platz zur Haus- Hof- und Gartenstelle item
 Mühlenstand, die behandelten Dreißig Thaler in
 Neu Preuß. Gelde, und dasselbige bereits den 18.
 dieses an hiesige Kammerei baar abgeföhret worden

und die Quittung darüber ob acta eingeliefert ist,
 so wird Käufer hiermit rechtmäßig quittirt. Weil nun
 ein Weg zur Mühle nothwendig erfordert wird, so
 gestattet Ein Edler Magistrat dem Käufer und nach-
 folgenden Besitzern der Mühle, daß derselbe den zur
 Burmeister'schen Mühle gehenden Weg bis zu seiner
 Mühle fahren, oder auch einen neuen Weg durch die
 Fille Kuhle neben seiner Grenze bahnen und ohne
 die geringste recognition oder Abgabe gebrauchen
 möge, in beiden Fällen aber außer oben von seiner
 zum Garten detinirten Grenze, so viel als nöthig
 abnehmen, und solchergestalt nahe unter dem alten
 Aderwall hinfahren.



Diejenige Kornpacht, welche die von Käufern
 zu transportirende Mühle a Jahr mit zweoff
 Scheffel Berliner Maas, jedesmal auf Martini
 an die hiesige Stadt-Kammerei in natura abzu-
 führen gehabt, haftet auf dieser Mühle fernerhin
 zur gehörigen Abtragung, und ist Käufer davon
 durch diesen Kauf und vorzunehmenden Transport
 der Mühle keinesweges entbunden.

wären sie sämtlich hier niedergeschrieben, in specie
 renunciren selbige der Ausflucht bösen Betruges
 listiger Ueberredung des anders verabredeten als
 niedergeschriebenem, der Unwissenheit und nicht recht-
 verstandener Sache im gleichen der Verletzung über
 und unter der Hälfte des wahren Werthes der Sache
 wie auch der bekimnten Rechtregel, daß gemeine Ver-
 zicht ohne vorhergegangene besondere nicht gelte.

Uebrigens verspricht Ein Edler Magistrat dem
 Käufer wegen dieses verkauften Platzes zum Gehöft
 und Garten auch in Ansehung des mit verkauften
 Mühlenberges eine sichere Gewähr zu leisten und ihn
 gericht- und außer gerichtlich auf Stadt Kosten nach
 geschehener Denunciation zu vertreten und ihn schad-
 los zu halten, wenn sich ja wider Verhoffen Jemand
 erdreisten sollte davon aus einem dringlich formirten
 Rechte eine An- und Zusprache zu machen, und diesen
 Kauf-Kontract suchen zu insriegiren.

Alles treulich und aufrichtig.
 Darum ist dieser Contract in duplo ausgefertigt
 mit dem Stadtsiegel bestärket, und von dem Secre-
 tario Curiae auch von dem Käufer unterschrieben
 wovon ein Exemplar ob acta Curiae gelegt das das
 andre aber dem Käufer extradirt worden.

Zur Festhaltung alles dieses entfagen beide Theile
 allem, diesen Kontract etwa entgegen stehenden
 Rechtswohlthaten und Ausflüchten wie sie immer
 Namen haben oder noch erdacht werden mögen, gleich

So geschehen Anklam d. 24. May 1764.
 (L. S.) Jussu amplissimi
 Senatus subscr.
 (gg.) Stavenhagen
 Sectr. Curiae.
 (gg.) Ernst Heinrich Schroeder.